

**Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen aus dem MV-Schutzfonds
für die Anstellung von nichtpädagogischen Hilfskräften sowie für
Arbeitsschutz- und Hygieneausstattung in Kindertageseinrichtungen
(Alltagshilfe in Kindertageseinrichtungen)**

Vom xx. April 2021

Präambel

Das Sondervermögen MV-Schutzfonds dient der Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie. Die Mittel aus dem MV-Schutzfonds dienen der konkreten Gefahrenabwehr im Zusammenhang der Corona Pandemie, der Abwehr oder Abmilderung von Schäden aufgrund der Corona-Pandemie für die Wirtschaft und anderen wichtigen gesellschaftlichen Bereichen. Sie sind nur subsidiär zu gewähren und nur zur Vermeidung unbilliger Härten soweit reguläre Finanzierungsmöglichkeiten nicht bestehen oder diese nicht ausreichend sind. Aufgrund der erforderlichen Hygieneempfehlungen im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2-Virus ist der Personalaufwand der Kindertageseinrichtungen im Vergleich zum Normalbetrieb erhöht. Gleichzeitig steht ein Teil des pädagogischen Personals aufgrund eines erhöhten Risikos für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf nicht für die unmittelbare pädagogische Arbeit zur Verfügung.

Die Aufrechterhaltung der Kindertagesförderung hat für die Landesregierung hohe Priorität. Eltern vertrauen auf das System, das ihnen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht. Arbeitgeber verlassen sich gleichfalls darauf. Schließlich sind zu jedem Zeitpunkt die Bildungschancen von Kindern und das Kindeswohl als gewichtige Rechtsgüter und der öffentliche Auftrag zum Schutz der Interessen der Kinder wahrzunehmen. Die bisherigen Maßnahmen der Landesregierung zur Fachkräftegewinnung und -sicherung in der Kindertagesförderung werden nicht ausreichen, um den durch die Corona-Pandemie verschärften Fachkräftebedarf und den coronabedingten Mehraufwand in den Kindertageseinrichtungen zu begegnen. Aus diesem Grund sollen die Kindertageseinrichtungen coronabedingt durch Alltagshelferinnen und Alltagshelfer unterstützt werden. Die Alltagshilfe in Kindertageseinrichtungen hat zum Ziel, dass

- a. den gestiegenen Anforderungen zur Umsetzung der Hygienevorgaben (Händewaschen, Einhaltung von Abständen, zusätzlicher Aufwand in der Bring- und Abholsituation usw.) Rechnung getragen wird,
- b. den coronabedingten Personalausfällen in den Kindertageseinrichtungen begegnet wird und
- c. die Alltagshelferinnen und Alltagshelfer langfristig für die Tätigkeit in der Kindertagesförderung gewonnen werden.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Grundsätze und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) Zuwendungen zur Aufrechterhaltung der Kindertagesförderung unter den gestiegenen Hygieneanforderungen sowie den Personalausfällen während der Corona-Pandemie und den damit direkt zusammenhängenden Kosten.

- 1.2. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus einer gewährten Zuwendung erwächst kein Anspruch auf eine erneute oder weitere Zuwendung.

2. Gegenstand der Zuwendung

Die Gewährung einer Zuwendung zur Minderung der wirtschaftlichen und personellen Belastungen aufgrund der Corona-Pandemie ist im Rahmen der Alltagshilfe in Kindertageseinrichtungen für die folgenden Maßnahmen möglich:

- a. Zusätzliches Personal (Alltagshelferinnen und Alltagshelfer) im nichtpädagogischen Bereich und Aufstockung von Stunden bei vorhandenem Personal im nichtpädagogischen Bereich für die gestiegenen Anforderungen zur Umsetzung der Hygienevorgaben und zur Begegnung der coronabedingten Personalausfälle
- b. Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des Personals nach Buchstabe a,
- c. Sicherstellung zusätzlich erforderlicher Arbeitsschutz- und Hygieneausrüstung aufgrund der nicht vorhersehbaren gesteigerten Kosten hierfür während der Corona-Pandemie
- d. Weiterleitung der Zuwendung durch den Erstempfänger

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten

- a. als Erstempfänger die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und
- b. als Letztempfänger die Träger der Kindertageseinrichtungen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Dem jeweiligen Letztempfänger der Zuwendung muss eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII für die betreffende Kindertageseinrichtung vorliegen.
- 4.2. Zuwendungen können nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass für die jeweilige Kindertageseinrichtung ein Entgelt nach § 28 Absatz 1 KiföG M-V gewährt wird.
- 4.3. Abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO ist ein vorzeitiger Vorhabenbeginn ab dem 1. März 2021 für die Gewährung der Zuwendung unschädlich.

5. Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

- 5.1. Die Zuwendung an den Erstempfänger wird als Projektförderung im Wege einer Vollfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung bis zu einer individuellen Höchstgrenze gewährt.
- 5.2. Die individuelle Höchstgrenze für die Erstempfänger errechnet sich nach den verfügbaren Landesmitteln und der Anzahl der geförderten Kinder. Dabei werden die verfügbaren Mittel auf der Grundlage der Anzahl der geförderten Kinder in Kindertageseinrichtungen (Stichtag 1. März 2020) verteilt.
- 5.3. Die individuelle Höchstgrenze für die Erstempfänger beinhaltet einen Betrag in Höhe von 13,37 Euro zur Bearbeitung der Zuwendungsverfahren der Letztempfänger je Kindertageseinrichtung.
- 5.4. Zuwendung an den Letztempfänger werden in einer Höhe von bis zu 10.000 Euro je zuwendungsfähiger Kindertageseinrichtung für den Zeitraum vom 1. März 2021 bis zum 31. Juli 2021 gewährt.
- 5.5. Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn und soweit die Ausgaben nicht von Dritten ausgeglichen werden oder nicht bereits als Kosten des Trägers der Kindertageseinrichtung in den Leistungsverträgen oder in den vergleichbaren Vereinbarungen nach § 24 KiföG M-V berücksichtigt werden.
- 5.6. Sofern die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, ist ein Beschäftigungszuschuss nach § 16e SGB II oder ein Eingliederungszuschuss nach §§ 88ff. SGB III vorrangig gegenüber der Zuwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1. Die zusätzlich eingesetzten Alltagshelferinnen und Alltagshelfer nach Nummer 2. Buchstabe a. müssen vor der Einstellung ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII vorlegen. Des Weiteren sind die Alltagshelferinnen und Alltagshelfer vor Aufnahme der Tätigkeit gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom Arbeitgeber zu belehren und es muss eine Bescheinigung und Belehrung nach § 43 IfSG vorliegen.

Ein Einsatz der Alltagshelferinnen und Alltagshelfer im nichtpädagogischen Bereich ist insbesondere bei den folgenden Tätigkeiten möglich:

- a. Unterstützung bei der aufgrund der durch die Corona-Pandemie erhöhten hygienischen Versorgung der geförderten Kinder,
- b. Unterstützung bei der Einhaltung der Vorgaben des Infektionsschutzes in den Gruppen bzw. Teilungsbereichen,
- c. Unterstützung im hauswirtschaftlichen Bereich insbesondere Essensversorgung, Reinigung, Küchendienst, Wäschepflege, Desinfektion,
- d. Unterstützung bei den Bring- und Abholzeiten,
- e. Begleitung bei Ausflügen,
- f. Materialbeschaffung und
- g. Unterstützung auf dem Außengelände.

Ein Einsatz im pädagogischen Bereich, insbesondere in den nachfolgenden Tätigkeiten, ist auszuschließen:

- a. Elterngespräche,
- b. Beobachtung und Dokumentation,
- c. Wickeln und Toilettengang,
- d. Ruhephasen und Schlafsituationen,
- e. inhaltliche Vorbereitung pädagogischer Angebote und Durchführung pädagogischer Angebote und
- f. Eingewöhnung.

6.2. Die Schulungsmaßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe c. müssen Basiskenntnisse zu den Rahmenbedingungen, zur Zusammenarbeit und Hygiene in den Kindertageseinrichtungen sowie zu den Schutzstandards vermitteln.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren des Erstempfängers

Die Erstempfänger können die Mittel bis zu der jeweiligen Höhe nach Nummer 5.2. vollständig zur Weiterleitung an die Letztempfänger innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Fördergrundsätze beim Landesamt für Gesundheit und Soziales beantragen und zugleich abrufen. Ein Formular stellt das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung zur Verfügung.

7.2. Antragsverfahren des Letztempfängers

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages. Der vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Antrag ist beim Erstempfänger spätestens bis zum 30. April 2021 einzureichen. Der Antrag kann nur für den gesamten Leistungszeitraum eingereicht werden.

Der Letztempfänger ist verpflichtet, alle zur Beurteilung des Zuwendungsantrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Eine Verweigerung der Mitwirkung rechtfertigt die Ablehnung des Zuwendungsantrages. Versäumt der Letztempfänger es, Auskünfte innerhalb der von der Bewilligungsstelle gesetzten Frist zu erteilen, steht dies einer Verweigerung der Mitwirkung gleich. Ein Muster für ein Formular stellt das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung zur Verfügung.

7.3. Bewilligungsverfahren gegenüber den Erstempfängern

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales.

Für die Weiterleitung der Zuwendung durch die Erstempfänger an die Letztempfänger wird auf Nummer 12 der Anlage 3 der VV zu § 44 LHO (VV-K) verwiesen. Über Nummer 12 der Anlage 3 der VV zu § 44 LHO (VV-K) hinaus ist im Bescheid aufzunehmen, dass von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO abgewichen wird.

In dem Bewilligungsbescheid ist verbindlich zu regeln, dass

- a. die vollständig gestellten Anträge der Letztempfänger in der Reihenfolge des Eingangs zu bearbeiten sind und
- b. Landesmittel, die bis zum 15. Mai 2021 nicht gegenüber den Letztempfängern bewilligt wurden, bis zum 21. Mai 2021 an das Landesamt für Gesundheit und Soziales zurückzuzahlen sind.

Diese zurückgezählten Mittel werden an diejenigen Erstempfänger umverteilt, die die ihnen zur Verfügung gestellten Landesmittel bis zum 15. Mai 2021 vollständig bewilligt haben. Für die Verteilung dieser Mittel gelten die Regelungen in Nummer 5.2. entsprechend. Mittel, die den örtlichen Trägern nach dem 15. Mai 2021 im Rahmen der Umverteilung bereitgestellt werden, müssen vollständig bis zum 7. Juni 2021 bewilligt werden. Bis dahin nicht bewilligte Landesmittel sind bis zum 30. Juni 2021 an das Landesamt für Gesundheit und Soziales zurückzuzahlen.

7.4. Bewilligungsverfahren gegenüber den Letztempfängern

Bewilligungsbehörde ist der für den Standort der Kindertageseinrichtung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, soweit der Letztempfänger diese beantragt. Die vollständigen Anträge der Letztempfänger werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet und nur, insoweit noch Mittel nach Nummer 6.2. zur Verfügung stehen, bewilligt.

7.5. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen werden an die Letztempfänger abweichend von den Nummern 7.2 und 7.7 der VV zu § 44 LHO und Nummern 7.1 und 7.2 der Anlage 3 der VV zu § 44 LHO (VV-K) nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auf Mittelanforderung in einer Summe ausgezahlt. Der Zuwendungsempfänger ist im Zuwendungsbescheid darauf hinzuweisen, dass durch einen Rechtsbehelfsverzicht die Bestandskraft sofort eintritt.

7.6. Verwendungsnachweisverfahren

7.6.1. Verwendungsnachweisverfahren des Letztempfängers gegenüber dem Erstempfänger

Es wird gemäß Nummer 6.6 der Anlage 2 zu VV zu § 44 LHO (ANBest-P) ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. Abweichend von Nummer 6.1 der Anlage 2 zu VV zu § 44 LHO (ANBest-P) und Nummer 6.1 der Anlage 3a zu VV zu § 44 LHO (ANBest-K) ist dieser bis zum 30. September 2021 vorzulegen.

Abweichend von Nummer 6.6 der Anlage 2 zu VV zu § 44 LHO (ANBest-P) und Nummer 6.4 der Anlage 3a zu VV zu § 44 LHO (ANBest-K) besteht der Sachbericht und der zahlenmäßige Nachweis aus folgenden Angaben:

- a. die Anzahl der zusätzlich eingesetzten Alltagshelferinnen und Alltagshelfer,
- b. die Anzahl des vorhandenen, nichtpädagogischen Personals mit Stundenaufstockung,
- c. die Anzahl der geleisteten Stunden der zusätzlich eingesetzten Alltagshelferinnen und Alltagshelfer,
- d. die Anzahl der geleisteten Stunden des zusätzlich aufgestockten nichtpädagogischen Personals,
- e. Anzahl der durchgeführten Schulungs-/ Qualifizierungsmaßnahmen,
- f. die Personalausgaben für zusätzlich eingesetzte Alltagshelferinnen und Alltagshelfer und für die Aufstockung von Stunden bei vorhandenem nichtpädagogischem Personal,
- g. die Ausgaben für Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen,
- h. die Ausgaben für Arbeitsschutz- und Hygieneausgaben und
- i. die Höhe Leistungen Dritter (vergleiche Nummern 5.5. und 5.6.).

Ein Muster für ein Formular stellt das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung zur Verfügung.

7.6.2. Verwendungsnachweisverfahren des Erstempfängers gegenüber dem Landesamt für Gesundheit und Soziales

Die Erstempfänger weisen bis zum 15. November 2021 gegenüber dem Landesamt für Gesundheit und Soziales mit einfachem Verwendungsnachweis abweichend von Nummer 6.4 der Anlage 3a zu VV zu § 44 (ANBest-K) die unter Nummer 7.6.1. aufgeführten Punkte nach.

Ergänzend zu Nummer 6.6 der Anlage 3a zu VV zu § 44 (ANBest-K) ist der Erstempfänger verpflichtet die Verwendungsnachweise der Letztempfänger entsprechend der Anforderungen aus Nummer 11 der VV zu § 44 LHO zu prüfen und das Gesamtergebnis im Sachbericht darzustellen. Abweichend von Nummer 6.10 der Anlage 2 zu VV zu § 44 LHO (ANBest-P) sind die Verwendungsnachweise der Letztempfänger nicht dem Verwendungsnachweis gegenüber dem Landesamt für Gesundheit und Soziales beizufügen.

Formulare stellt das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung zur Verfügung.

7.7. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Grundsätze treten am **xx.** April 2021 in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.